

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Labor Diagnostik GmbH Leipzig

1. Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Verkäufe, Lieferungen und Angebote der Labor Diagnostik GmbH Leipzig. Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Kunde diese allgemeinen Verkaufsbedingungen an. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Abweichungen bedürfen immer unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Preise, Preisänderungen

- (1) Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne gesetzlich geltende Umsatzsteuer. Sie sind freibleibend und gelten für In- und Ausland.
- (2) Die Labor Diagnostik GmbH Leipzig behält sich das Recht vor, nach Ablauf von vier Wochen nach Vertragsschluss, die Preise für Produkte oder/ und Dienstleistungen der aktuellen Marktsituation anzupassen.

3. Vertragsabschluß

- (1) In Prospekten, Anzeigen, Preislisten usw. enthaltene Angebote sind - insbesondere bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Muster, Abbildungen usw. und sämtliche Angaben über Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vermerkt ist.
- (2) Speziell ausgearbeitete Angebote gelten, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders bestätigt, 30 Kalendertage.
- (3) Lehnen wir nicht binnen zwei Wochen nach Auftragsingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt. Unabhängig davon ist der Besteller vier Wochen an seinen Antrag gebunden.
- (4) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.

4. Lieferung

- (1) Sämtliche Sendungen werden auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers transportiert.
- (2) Der Mindestauftragswert bei Diagnostika beträgt zur Zeit 100,- Euro zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Wird dieser Betrag unterschritten, berechnen wir eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 15,- Euro netto.
- (3) Bei jeder Lieferung von Diagnostika, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, unter einem Warenwert von 2000,- Euro (netto), berechnen wir eine Versandpauschale von zur Zeit 12,90 Euro (netto). Bei Artikeln, die mit Trockeneis verschickt werden müssen, erheben wir zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 18,- Euro (netto).
- (4) Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterpelieferanten eintreten - haben wir - auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen - nicht zu vertreten. Diese Verzögerungen berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn wir uns bereits im Verzug befinden.
- (5) Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Geraten wir in Verzug, kann der Besteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten.
- (7) Die Dauer der vom Besteller zu setzenden Nachfrist wird auf sechs Wochen festgelegt, die mit dem Eingang der Nachfristsetzung bei uns beginnt.
- (8) Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Besteller dann nur verlangen, wenn wir und/oder unsere Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

- (9) Macht der Besteller von den vorstehenden Rechten keinen Gebrauch, stehen ihm keinerlei Schadensersatzansprüche aus der Nichteinhaltung irgendwelcher Liefertermine zu.
- (10) Die erweiterte Haftung gemäß §287 BGB wird ausgeschlossen.
- (11) Wir sind zu Teillieferungen sowie zu entsprechender Berechnung jederzeit berechtigt.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die, den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zum Zwecke der Versendung unser Werk bzw. das Auslieferungslager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

6. Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Ware ist sofort nach Erhalt auf ihre vertragliche Beschaffenheit und Menge zu überprüfen. Abweichungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Lieferung unter Einsendung des Lieferscheins, schriftlich angezeigt werden.
- (2) Ist der Liefergegenstand mangelhaft, fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der produktspezifischen Laufzeit oder - wenn keine Laufzeit angegeben ist - der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaf, liefern wir nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Bestellers - insbesondere unter Ausschluss jedweder Folgeschäden des Bestellers oder dessen Abnehmer - Ersatz oder bessern nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.
- (3) Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird uns die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung schuldhaft unmöglich oder hat uns der Besteller bei Verzug vergeblich eine angemessene Nachfrist über die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung gesetzt, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Wir leisten für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen im gleichen Umfang Gewähr wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.
- (6) Wir stehen dem Besteller nach bestem Wissen zur Erteilung von Auskunft und Rat über die Verwendung der Erzeugnisse zur Verfügung. Wir haften hierfür jedoch nur dann nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.
- (7) Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns, als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller und seiner Konzernfirmen jetzt oder künftig entstehen, sowie bis zur vollständigen Freistellung von sämtlichen Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- (2) Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Labor Diagnostik GmbH Leipzig

- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Besteller die Abtretung offen legen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag vor.

8. Wiederverkauf

Unsere Diagnostika, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, dürfen nur in der unveränderten Originalverpackung und nicht in Teilmengen angeboten, verkauft oder abgegeben werden.

9. Zahlung

- (1) Soweit nicht von den Parteien schriftlich anders vereinbart, sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb von 14 Tagen. Bei Lastschriftinzugsverfahren oder bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung gewähren wir einen Skontoabzug von 2%. Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn die Gutschrift auf dem Konto des Labors erfolgt ist. Ein Skontoabzug ist unzulässig, solange noch ältere fällige Rechnungen offen sind. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers festzulegen, auf welche Forderungen die Zahlung angerechnet wird.
- (2) Ist der Besteller im Verzug, so sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite - mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig.
- (3) Wir berechnen pauschal Mahnkosten für jede schriftliche Mahnung nach Eintritt des Zahlungsverzuges.
- (4) Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, bzw. seine Zahlungen einstellt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, sind wir berechtigt, unsere gesamten Forderungen gegen den Besteller fällig zu stellen. Wir sind in diesem Fall weiter berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (5) Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Labor- & Serviceleistungen

- (1) Aufträge für Labordienstleistungen werden ausschließlich schriftlich entgegengenommen. Als Schriftform gelten auch Fax- oder E-Mail.
- (2) Wir haften nicht für die Verwertbarkeit eingereichter Proben, sowie für das daraus resultierende Ergebnis.
- (3) Allein der Einsender ist für das ordnungsgemäße Eintreffen seiner Proben verantwortlich. Die Labor Diagnostik GmbH Leipzig übernimmt keinerlei Verantwortung für auf dem Transportweg verlorene oder beschädigte Proben, es sei denn, diese wurden durch den Kurierdienst der Labor Diagnostik GmbH Leipzig befördert.
- (4) Bei jeder Probenabholung durch die Labor Diagnostik GmbH Leipzig, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, berechnen wir eine Kurierpauschale.

- (5) Die Bearbeitungszeit von Proben beträgt in der Regel eine Woche. Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Einsender der Proben entweder telefonisch, per E-Mail, Fax, oder per Post übermittelt.
- (6) Das Labor gewährleistet sorgfältige und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Jedoch kann aufgrund der Komplexität der Untersuchungen die Richtigkeit des Resultates nicht in jedem Fall garantiert werden. Die Haftung der Labor Diagnostik GmbH Leipzig für eigenes und fremdes Verschulden beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (7) **Gefährliches Probenmaterial:**
Beinhalten Untersuchungsmuster, die bei der Labor Diagnostik GmbH Leipzig eingereicht werden, spezielle Risiken, hat der Auftraggeber durch Zeichnung der Mustergefäße und im Auftrag schriftlich darauf aufmerksam zu machen.
- (8) **Weitergabe von Aufträgen:**
Das Labor ist berechtigt, vertragliche Leistungen durch einen Dritten erbringen zu lassen. Es kooperiert dafür nur mit Partnern, die zu vergleichbaren Qualitätsstandards arbeiten. Soweit dies durch Qualitätssicherungsvorschriften oder Zertifizierungsrichtlinien gefordert wird, erfolgt die Weitergabe an Dritte nur auf Grund vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber.
- (9) Eine nur auszugsweise Weitergabe der Prüfberichte an Dritte durch den Auftraggeber ist ohne ausdrückliche Zusage des Auftragnehmers zur Vermeidung möglicherweise verfälschender Aussagen nicht gestattet. Prüfergebnisse werden seitens des Auftragnehmers ohne Einwilligung des Auftraggebers nicht an Dritte weitergegeben. Anonymisierte Messdaten können jedoch zu statistischen oder Forschungszwecken durch den Auftragnehmer ohne Inkennnissetzen des Auftraggebers verwendet werden.

11. Gerichtsstand; anwendbares Recht; Teilnichtigkeit

- (1) Soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für etwaige Streitigkeiten für beide Teile Leipzig als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Das gleiche gilt, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Bestellers unbekannt ist.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Der Besteller und Labor Diagnostik Leipzig sind vielmehr verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit der unwirksamen verfolgten wirtschaftlichen Zweck, soweit gesetzlich zulässig, verwirklicht.